

2503 097

229

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 109/71

URTEIL

Verkündet am
4. März 1976
Günth
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ruth L. [REDACTED],

•, s. [REDACTED], P. [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn,
Henkel, Fuchs und Dr. Lang
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Düsseldorf vom 23. Oktober
1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1910 in Karlsruhe geborene jüdische Klägerin
wanderte 1938 nach England aus. Seit 1946 lebt sie in
Paris.

Entschädigung für Gesundheitsschaden lehnte die Behörde 1960 ab, weil die vorliegende genuine Epilepsie verfolgungsunabhängig entstanden sei. Im Dezember 1965 beantragte die Klägerin, nach Art. IV BEG-SchlußG erneut über den Anspruch zu entscheiden. Die Behörde lehnte ab. Die Klägerin erhob Klage; sie trug vor, außer an Epilepsie leide sie verfolgungsbedingt an neuro-vegetativer Dystonie mit chronischen Verdauungsstörungen und Störungen im Bereich des Herzens und der Leber sowie an rheumatischen Beschwerden.

Landgericht und Oberlandesgericht verneinten einen Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente. Mit der Revision beantragt die Klägerin die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Oberlandesgericht. Der Beklagte ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter geht zutreffend davon aus, daß der Antrag auf erneute Entscheidung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG zulässig ist. Er hat die Zusammenhangfrage für die Epilepsie und die geklagten rheumatischen Beschwerden geprüft und verneint. Hiergegen wendet sich die Revision nicht. Sie beanstandet die Auffassung des Berufungsgerichts, hinsichtlich der Verdauungsstörungen sowie der Leber- und Herzbeschwerden könne eine Angleichung nicht stattfinden. Dazu ist im Berufungsurteil ausgeführt: Die durch Art. IV BEG-



SchlußG bezweckte Anpassung rechtskräftiger Entscheidungen an den neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse auf medizinischem Gebiet oder an eine für den Verfolgten günstigere Beurteilung medizinischer Kausalitätsfragen durch die Rechtsprechung sei nur möglich, wenn als tatsächliche Grundlage der zu überprüfenden früheren Beurteilung bestimmte Befunde erhoben oder zumindest vom Antragsteller bestimmte Beschwerden geklagt worden seien. Daran fehle es hier. Wenn der Verfolgte im ersten Entschädigungsverfahren bereits bestehende Leiden und Beschwerden nicht nenne, entsprechende Befunde auch nicht erhoben seien, der Verfolgte dann den ablehnenden Bescheid, der notwendig an den nicht offenbaren und befundmäßig nicht in Erscheinung getretenen Beschwerden vorbeigehe, rechtskräftig werden lasse, anstatt spätestens in der Klagefrist die bisher nicht berücksichtigten Leiden zu nennen, so sei das Angleichungsverfahren kein geeignetes Regulativ. Es solle auf der Grundlage der früher getroffenen Feststellungen die Beurteilung an inzwischen gewandelte medizinische Auffassungen anpassen, nicht aber dem Verfolgten Gelegenheit geben, völlig neue Klagen über schon zur Zeit des ersten Entschädigungsverfahrens vorhandene und behandelte Gesundheitsschäden vorzubringen.

Diese Begründung weicht von den Grundsätzen ab, die der Bundesgerichtshof inzwischen in seinen Ur-

teilen RzW 1970, 77 Nr. 24 und 1974, 50 für die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG dargelegt hat. Hierauf wird verwiesen.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Lang